

Allgemeine Förderrichtlinie

zur Inanspruchnahme von Förderungen aus dem von der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichteten Leistungsfond.

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 23. August 2018

§ 1 Zweck der Unterstützung

- (1) Laut §17 Abs.1 HSG 2014 idgF ist die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck neben der Vertretung ihrer Mitglieder auch mit der Förderung dieser betraut. In diesem Sinne steht es im speziellen Interesse der Hochschulvertretung Studierende zu unterstützen, die eine bemerkenswerte Studienleistung erbracht haben, durch ihre finanziellen Verpflichtungen aber in ihren Möglichkeiten beschränkt werden.

§ 2 Fördergrundlage

- (1) Förderwürdig sind generell alle Situationen, die außercurricular zu einer Beschleunigung der akademischen oder beruflichen Laufbahn der Antragstellerin oder des Antragstellers führt.
- (2) Im besonderen Interesse steht dabei die Förderung von Publikationstätigkeiten und die aktive sowie passive Teilnahme an Foren, Seminaren und Workshops.

§ 3 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle Studierenden des MCI Management Centers Innsbruck, die sich durch besondere Studienleistungen unter der Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten auszeichnen. Studierende, die nicht am MCI immatrikuliert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Der Fördertopf soll in erster Linie der Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Studierenden dienen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die akademische Solidarität Studierender.

§ 4 Umfang der Förderung

- (1) Der genaue Umfang der Förderung wird in der nach der Antragsstellung folgenden Sitzung der Hochschulvertretung beschlossen.
- (2) Der Beschluss ob und in welchem Umfang die Antragstellerin oder der Antragsteller gefördert wird muss einhellig oder einstimmig gefasst werden.

§ 5 Fördersumme

- (1) Der Fördertopf wird jährlich mit EUR 1.000 (EINTAUSEND) aus den laufenden Budgetmitteln der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gespeist.
- (2) Sollte die genannte Summe zur Gänze erschöpft sein, so werden keine Förderungen mehr ausgesprochen.
- (3) Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann den Fördertopf unterjährig erneut auf die in Abs.1 angeführte Summe aufstocken, sofern dies unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen anderer Richtlinien möglich und der Bedarf absehbar ist.

§ 6 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge zur Förderung von Studierenden die sich durch besondere Studienleistungen unter der Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten auszeichnen sind mittels des auf der Homepage (www.oeh-mci.at) und im Büro der Hochschulvertretung hinterlegten Formulars einzureichen.

§ 7 Antragstellung

- (1) Anträge zur Unterstützung von Studierenden die sich durch besondere Studienleistungen unter der Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten auszeichnen, können ganzjährig bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck per Mail oder persönlich während der Büroöffnungszeiten eingereicht werden.
- (2) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller vom Vorsitz oder dem Wirtschaftsreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt.

§ 8 Änderung der Richtlinie

- (1) Änderungen sind durch die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 9 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt durch einen mehrheitlichen Beschluss der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 23.08.2018 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf.